

Bundesgesetzblatt ⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1992

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 92	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	58
10. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	59
12. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-bhutanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	60
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Finnland	63
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit China	64
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Norwegen	68
19. 12. 91	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Sozialschutz der Republik Litauen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	69
3. 1. 92	Bekanntmachung einer Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	70

Die durch die 4. SOLAS-Änderungsverordnung in Kraft gesetzten Entschliefungen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands) abgeschlossen am 31. Dezember 1991, gesondert übersandt.

**Vierte Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen
(4. SOLAS-ÄndV)**

Vom 22. Januar 1992

Auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), Nummer 4 geändert durch Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr,
- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 4 des eingangs genannten Gesetzes verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Die in London

1. von der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) am 9. November 1988 angenommenen Entschlieungen Nr. 1 und 2 sowie die vom Schiffssicherheitsausschu der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommenen Entschlieungen
 - a) MSC. 13 (57) vom 11. April 1989 und
 - b) MSC. 19 (58) vom 25. Mai 1990zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch die Entschlieungen MSC. 11 (55) vom 21. April 1988 und MSC. 12 (56) vom 28. Oktober 1988 (BGBl. 1989 II S. 905),
 2. von der Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von 1978 zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) am 10. November 1988 angenommene Entschlieung zur Änderung dieses Protokolls, geändert durch die Entschlieung MSC. 1 (XLV) vom 20. November 1981 (BGBl. 1985 II S. 794),
- werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschlieungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Alle Entschlieungen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-kenianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Dezember 1991

Das in Nairobi am 12. November 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 12. November 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Dezember 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Straße Timboroa–Eldoret“,
„Gemüseanbau-Zentrum Taita Hills“, „Großmärkte Kisumu und Nairobi“
und „Wasserversorgung Eldoret II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Kenia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungs-
verhandlungen vom 10. Mai 1990, Ziffer 3.4.3.5,

in Ausführung des Ergebnisprotokolls der Regierungskonsulta-
tionen vom 9. Mai 1991, Ziffer II. 1.1. –

sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

(1) Die bei den Regierungsverhandlungen 1990 für das
„Landwirtschaftliche Bewässerungsprogramm Nkondi“ zugesag-
ten 18 Mio. DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark)
werden für die in Absatz 2 genannten Vorhaben eingesetzt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) „Straße Timboroa–Eldoret“ ein Darlehen bis zu 1 500 000,-
DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche
Mark);
- b) „Gemüseanbau-Zentrum Taita Hills“ ein Darlehen bis zu
1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark);
- c) „Großmärkte Kisumu und Nairobi“ ein Darlehen bis zu
9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark);
- d) „Wasserversorgung Eldoret II“ ein Darlehen bis zu
6 500 000,- DM (in Worten: sechs Millionen fünfhundert-
tausend Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit fest-
gestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Ein-
vernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 12. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Mützelburg

Für die Regierung der Republik Kenia
Prof. G. Saitoti

Bekanntmachung des deutsch-bhutanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit

Vom 12. Dezember 1991

Das in New Delhi am 21. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Bhutan über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 1. September 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Bhutan über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Bhutan –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen im Königreich Bhutan;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von bhutanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern im Königreich Bhutan, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende

Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb des Königreichs Bhutan;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von bhutanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Bhutan in das Eigentum des Königreichs Bhutan über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung des Königreichs Bhutan darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung des Königreichs Bhutan:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben im Königreich Bhutan die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für im Königreich Bhutan beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen bhutanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch bhutanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens im Königreich Bhutan, in der Bundesrepublik Deutsch-

land oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, New Delhi, oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser bhutanischen Fachkräfte;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete bhutanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungsmöglichkeiten und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten bhutanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Bhutan einzumischen;
- c) die Gesetze des Königreichs Bhutan zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen des Königreichs Bhutan vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung des Königreichs Bhutan eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung des Königreichs Bhutan unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung des Königreichs Bhutan ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung des Königreichs Bhutan die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung des Königreichs Bhutan so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

Die Regierung des Königreichs Bhutan gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern dieselben Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen wie den Sachverständigen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen nach dem Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946, dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vom 21. November 1947 und dem Abkommen zwischen dem Königreich Bhutan und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) vom 14. Juli 1978. Die genannten Abkommen sind dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben gilt auch für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz im Königreich Bhutan haben.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Bhutan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Bhutan notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu New Delhi am 21. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Konrad Seitz

Für die Regierung des Königreichs Bhutan
D. Letho

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Finnland**

Vom 12. Dezember 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Finnland gerichtete Verbalnote vom 28. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. September 1991 (BGBl. II S. 1023) und vom 18. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 24).

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Abkommen vom 30. Januar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über den planmäßigen Luftverkehr
2. Abkommen vom 20. Juni 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über die wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische und industrielle Zusammenarbeit
3. Langfristiges Handelsabkommen vom 20. Juni 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland nebst Änderungen zu dem Abkommen
4. Abkommen vom 4. März 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über den Abbau von Handelshindernissen unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit der Vorteile und Verpflichtungen nebst Änderungen zu dem Abkommen
5. Abkommen vom 25. November 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollfragen (GBl. 1976 II S. 265)
6. Abkommen vom 12. April 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
7. Abkommen vom 20. Oktober 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der medizinischen Wissenschaft
8. Vertrag vom 1. Oktober 1987 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1988 II S. 9)
9. Abkommen vom 1. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über Pflanzenzüchterrechte

10. Abkommen vom 9. Oktober 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens
11. Vereinbarung vom 25. Juni 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über die Umstellung des Zahlungsverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit China**

Vom 12. Dezember 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Volksrepublik China gerichtete Verbalnote vom 27. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 63).

Bonn, den 12. Dezember 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Anlage

1. Notenwechsel vom 25. Oktober 1949 über den Austausch diplomatischer Missionen mit der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
2. Vertrag vom 25. Dezember 1955 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Freundschaft und Zusammenarbeit (GBl. 1956 I S.197)
3. Abkommen vom 25. Dezember 1955 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und des Schutzes der Kulturpflanzen vor Schädlingen und Krankheiten
4. Abkommen vom 27. März 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über den nicht kommerziellen Zahlungsverkehr nebst Protokoll vom selben Tag
5. Vertrag vom 18. Januar 1960 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Handel und Seeschifffahrt (GBl. 1960 I S. 265, S. 413)
6. Abkommen vom 25. März 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die Übergabe des Objektes der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Straße Fandilu an die Regierung der Volksrepublik China sowie über den Umzug der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in das Objekt Sanlitun Nr. 25
7. Abkommen vom 23. Juni 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
8. Abkommen vom 10. Mai 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
9. Abkommen vom 13. Mai 1984 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Rundfunk und Fernsehen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens.
10. Abkommen vom 12. Juli 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft
11. Abkommen vom 17. September 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche Zusammenarbeit
12. Protokoll vom 17. September 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die Bildung eines Ausschusses für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Außenhandels und der Wissenschaft und Technik (einschließlich der vorangegangenen fünf Protokolle)
13. Abkommen vom 25. Oktober 1984 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Rundfunk und Fernsehen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
14. Notenwechsel vom 5. und 7. Februar 1985 beider Regierungen über die Errichtung von Konsulaten
15. Vereinbarung vom 26. April 1985 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
16. Vereinbarung vom 16. Mai 1985 zwischen dem Staatssekretariat für Berufsbildung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bildungswesen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung
17. Vereinbarung vom 15. Juli 1985 zwischen der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission der Volksrepublik China über die Verstärkung der Arbeitskontakte
18. Abkommen vom 26. September 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über den Austausch und die Aufnahme von postgradualen Studenten, Aspiranten und Studenten
19. Protokoll vom 19. Oktober 1985 zwischen den Ministerien für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie

20. Grundsatzvereinbarung vom 9. April 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die Beschäftigung und Qualifizierung chinesischer Werktätiger in sozialistischen Industriebetrieben der Deutschen Demokratischen Republik
21. Abkommen vom 22. Mai 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
22. Statut vom 22. Mai 1986 des Ausschusses der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (einschließlich der Protokolle der vorangegangenen 16 Tagungen)
23. Konsularvertrag vom 31. Mai 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China (GBl. 1986 II S. 24, S. 58)
24. Objektvereinbarung vom 9. September 1986 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Eisenbahnwesen der Volksrepublik China über die Beschäftigung und Qualifizierung chinesischer Werktätiger in Betrieben des VEB Kombinars Schienenfahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik
25. Vereinbarung vom 10. September 1986 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Maschinenbau der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schweißtechnik
26. Protokoll vom 18. September 1986 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel der Volksrepublik China über weitere Zusammenarbeit
27. Abkommen vom 24. Oktober 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China zur Entwicklung der langfristigen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
28. Vereinbarung vom 26. März 1987 zwischen dem Amt für Erfindung- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Amt für Warenzeichen der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel der Volksrepublik China über den Austausch von Publikationen und Informationsmaterial auf dem Gebiet der Warenzeichen
29. Protokoll vom 6. April 1987 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Metallurgie der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Metallurgie
30. Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über allgemeine Bedingungen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
31. Protokoll vom 14. Mai 1987 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über die Schwerpunkte der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik für die Jahre 1986 bis 1990
32. Abkommen vom 5. Juni 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (GBl. 1988 II S. 14)
33. Abkommen vom 8. Juni 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die gegenseitige Befreiung von der Visapflicht
34. Protokoll vom 2. September 1987 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens für die Jahre 1987 bis 1990
35. Vereinbarung vom 11. September 1987 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.
36. Protokoll vom 14. September 1987 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Wasserbau und Elektroenergie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Elektroenergiewirtschaft
37. Plan vom 4. Dezember 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1988 bis 1990
38. Vereinbarung vom 25. April 1988 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Forstwirtschaft der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forstwirtschaft

39. Vereinbarung vom 3. Juni 1988 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel der Volksrepublik China über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
 40. Vereinbarung vom 29. Juni 1988 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Eisenbahnwesen der Volksrepublik China über die Aufnahme der direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
 41. Vereinbarung vom 13. Oktober 1988 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Wasserressourcen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft
 42. Protokoll vom 13. Oktober 1988 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bauwesen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung
 43. Vereinbarung vom 24. Oktober 1988 über die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Amt für Preise der Volksrepublik China
 44. Vereinbarung vom 26. Oktober 1988 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesellschaft für Nichteisenmetall-Industrie der Volksrepublik China über die Gestaltung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
 45. Protokoll vom 28. Oktober 1988 zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Amt für Nukleare Sicherheit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit
 46. Rahmenvereinbarung vom 2. März 1989 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China über Grundsatzregelungen zur Errichtung von Gebäuden für die Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Peking und die Botschaft der Volksrepublik China in Berlin auf Grundlage der Reziprozität
 47. Plan vom 16. Mai 1989 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in den Jahren 1989 und 1990
 48. Vereinbarung vom 26. Mai 1989 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justiz und des Rechts zwischen den Justizministerien
 49. Arbeitsplan vom 26. Mai 1989 über die Zusammenarbeit zwischen den Justizministerien für die Jahre 1990 bis 1991
 50. Vertrag vom 3. August 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen
 51. Vereinbarung vom 20. September 1989 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Metallurgie der Volksrepublik China über die Gestaltung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
 52. Vereinbarung vom Februar 1990 über die Zusammenarbeit zwischen den Außenministerien
-

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Norwegen**

Vom 12. Dezember 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung des Königreichs Norwegen gerichtete Verbalnote vom 4. Dezember 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Norwegen abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 64).

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheldt

Anlage

1. Communiqué vom 17. Januar 1973 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
2. Abkommen vom 9. Juli 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Norwegen über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit nebst Vereinbarung vom 6. Juni/5. Juli 1985 über die Änderung des Artikels 5 des Abkommens
3. Abkommen vom 12. August 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft
4. Vereinbarung vom 29. Oktober 1986 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Umweltschutz des Königreichs Norwegen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
5. Abkommen vom 22. Juni 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Norwegen über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
6. Abkommen vom 13. Juni 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik des Königreichs Norwegen über die Aufhebung der Visapflicht
7. Vereinbarung vom 7. August 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Anwendung von Bestimmungen der Handelsabkommen zwischen Norwegen und der EG und zwischen Norwegen und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, jeweils vom 14. Mai 1973

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Sozialschutz der Republik Litauen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik
Vom 19. Dezember 1991**

Das in Bonn am 2. Dezember 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Sozialschutz der Republik Litauen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 am 2. Dezember 1991 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Arnold Knigge

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Minister für Sozialschutz der Republik Litauen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Sozialschutz der Republik Litauen (im folgenden Vertragsparteien genannt) sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik.

Artikel 2

Für die Zusammenarbeit sind zuständig

- a) auf deutscher Seite:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) auf litauischer Seite:
der Minister für Sozialschutz der Republik Litauen

Artikel 3

Art und Umfang der konkreten Maßnahmen werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Insbesondere sind folgende Formen der Zusammenarbeit vorgesehen:

- 1. Aufnahme und Entsendung von Experten;

- 2. Beratung und Fortbildung von Fachleuten;
- 3. Erarbeitung von Expertisen;
- 4. Austausch von Informationsmaterial.

Artikel 4

Die Vertragsparteien legen folgende Prioritäten fest:

- 1. Erfahrungsaustausch über Instrumente, Regelungen und Institutionen im Bereich Arbeits- und Sozialpolitik,
- 2. Beratung beim Aufbau einer Arbeitsverwaltung, einschließlich der Förderung der Umschulung und Fortbildung von Erwachsenen,
- 3. Informationsaustausch über das System der Arbeitsbeziehungen, insbesondere über gesetzliche Regelungen zu Arbeitsverträgen und kollektive Vereinbarungen,
- 4. Beratung bei der Reorganisation des Systems der sozialen Sicherung,
- 5. Konsultationen zu Fragen der internationalen Sozialpolitik.

Artikel 5

Die Finanzierung der Durchführung dieses Abkommens wird von den Vertragsparteien gemäß den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt, wobei die Übernahme der Kosten für die Maßnahmen im Einzelfall vereinbart wird.

Artikel 6

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Durchführung dieses

Abkommens und bei der Erledigung von Visaformalitäten für die Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 2. Dezember 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
Norbert Blüm

Der Minister für Sozialschutz
der Republik Litauen
Dobravolskas

**Bekanntmachung
einer Änderung der Verfahrensordnung
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Vom 3. Januar 1992

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat durch Beschluß vom 23. Mai 1991 seine Verfahrensordnung geändert. Die Änderung ist am 31. Mai 1991 in Kraft getreten und wird auf Fälle angewandt, die nach diesem Zeitpunkt beim Gerichtshof anhängig gemacht worden sind oder werden.

Die durch die Änderung betroffenen Stellen der Verfahrensordnung werden nachfolgend bekanntgemacht; im übrigen ist der bisherige Wortlaut der Verfahrensordnung maßgebend geblieben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. II S. 955).

Bonn, den 3. Januar 1992

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Amendments to the Rules of Court

Amendements au Règlement de la Cour

(Übersetzung)

On 23 May 1991 the Court adopted the following amendments to the Rules of Court; they enter into force on 31 May 1991, but will apply only to cases brought before the Court after that date.

Le 23 mai 1991, la Cour a adopté les amendements suivants à son règlement; ils entrèrent en vigueur dès le 31, mais ne vaudront que pour les affaires portées devant elle après cette date.

Der Gerichtshof hat am 23. Mai 1991 folgende Änderungen seiner Verfahrensordnung angenommen; sie treten am 31. Mai 1991 in Kraft, werden aber nur auf Fälle angewandt, die dem Gerichtshof nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wurden.

1. Rule 1 (k)

The phrase "Rules 50, 53 and 54" is replaced, in the two places in which it occurs, by the phrase "Rules 50, 53, 54 and 55".

1. Article 1, alinéa k)

Au premier comme au second sous-alinéas, remplacement de «50, 53 et 54» par «50, 53, 54 et 55».

1. Artikel 1 Buchstabe k

Die Artikelnummern „50, 53 und 54“¹⁾ werden an den beiden Stellen, an denen sie erscheinen, durch die Artikelnummern „50, 53, 54 und 55“ ersetzt.

2. Rule 25 § 1

The words "they shall for the purposes of the provisions of this Chapter, be deemed to be one Party. The President of the Court shall" are replaced by the words "the President of the Court may".

2. Article 25 § 1

Remplacement des mots «elles sont, pour l'application des dispositions du présent chapitre, considérées comme une seule. Le président de la Cour les invite en ce cas» par «le président de la Cour peut les inviter».

2. Artikel 25 Abs. 1

Die Worte „so werden sie für die Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels als eine Partei angesehen. Der Präsident des Gerichtshofs fordert sie in diesem Fall auf,“ werden durch die Worte „so kann sie der Präsident des Gerichtshofs auffordern,“ ersetzt.

3. Rule 37 § 1

The text of the first sub-paragraph is replaced by the following:

„The proceedings before the Court shall, as a general rule, comprise as their first stage a written procedure in which memorials are filed by the Parties, the applicant and, if it so wishes, the Commission.

3. Article 37 § 1

Nouveau libellé du premier alinéa:

«La procédure devant la cour comprend en règle générale dans sa première phase une procédure écrite, au cours de laquelle les Parties, le requérant et, si elle le souhaite, la Commission déposent un mémoire.

3. Artikel 37 Abs. 1

Unterabsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist im ersten Abschnitt in der Regel ein schriftliches Verfahren, in welchem die Parteien, der Beschwerdeführer und, wenn sie es wünscht, die Kommission Schriftsätze vorlegen.

As soon as possible after the reference of a case to the Court, the President shall consult the Agents of the Parties, the applicant and the Delegates of the Commission, or, if the latter have not yet been appointed, the President of the Commission, as to the organisation of the procedure; unless, with their agreement, he directs that a written procedure is to be dispensed with, he shall lay down the time-limits for the filing of the memorials.”

Dès que possible après la saisine de la Cour, le président consulte les agents des Parties, le requérant et les délégués de la Commission ou, s'ils n'ont pas encore été désignés, le président de celle-ci au sujet de l'organisation de la procédure; sauf s'il décide, en accord avec eux, qu'il n'y a pas lieu à procédure écrite, il fixe les délais pour le dépôt des mémoires.»

Ist ein Fall beim Gerichtshof anhängig gemacht worden, so gibt der Präsident so bald wie möglich den Prozeßbevollmächtigten der Parteien, dem Beschwerdeführer und den Vertretern der Kommission oder, wenn solche noch nicht bestellt worden sind, dem Präsidenten der Kommission Gelegenheit, sich zum Ablauf des Verfahrens zu äußern; wird nicht mit deren Zustimmung auf ein schriftliches Verfahren verzichtet, so setzt er die Fristen für die Einreichung der Schriftsätze fest.“

1) Anmerkung:

Der durch Beschluß des Gerichtshofs vom 26. Januar 1989 unter vorläufiger Bezeichnung eingefügte Artikel 39^{2a} wurde zwischenzeitlich formlos in Artikel 40 umnumeriert. Die Artikelbezeichnungen der (früheren) Artikel 40 bis 68 sowie die Verweisungen auf diese Bestimmungen haben sich dementsprechend um eine Artikelnummer nach hinten verschoben.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 491. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. Januar 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 15 vom 23. Januar 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.